

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim
vom 03.11.2010**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2001 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbes-Büdesheim vom 13.12.2001

I. Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte beträgt bei einer

a) Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte)	350,00 EUR
b) Wahlgrabstätte je Grabstelle	650,00 EUR
c) Tieferlegung	650,00 EUR
d) Urnengrabstätte je Asche	200,00 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr nach Buchstabe b) – d).

II. Bestattungsgebühren

Die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung	100,00 EUR
---	------------

IV. Genehmigungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben von 30,00 EUR
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erbes-Büdesheim, den 03. November 2010

(Heinz-Hermann Schnabel)
Ortsbürgermeister

